Liste der betrieblichen Beauftragten

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

Bezeichnung	Trifft zu auf	Aufgaben (Beispiele)	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Weiterführende Infos
Beauftragter für Medizinproduktesicherheit	Gesundheitseinrichtungen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten.	Kontaktperson für Behörden, Umsetzung notwendiger Maßnahmen, Koordination interner Prozesse.	Sachkundige Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung.	Medizinprodukte-Betreiberverordnung § 6	www.kvhessen.de/hygiene
Betriebsarzt	Jede Praxis, die Personal beschäftigt.	Unterstützung des Arbeitgebers in Fragen des Gesundheitsschutzes, Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, Beratungen und Schulungen für Mitarbeiter.	Der Arbeitgeber hat den Betriebsarzt schriftlich zu bestellen. Die Aufgaben sind im ASiG § 3 geregelt, und es gibt verschiedene Betreuungsformen (siehe BGW).	Arbeitssicherheitsgesetz §§ 2-4 DGUV Vorschrift 2	www.bgw-online.de Fachkundige Stelle (LÄK)
Brandschutzhelfer	Alle Praxen, unterschiedliche Anzahl je nach Risiko.	Unterstützung des Brandschutzbeauftragten, präventiver Brandschutz, Bedienung der Brandschutzeinrichtungen, Einweisung der Feuerwehr bei Eintreffen.	Die Anzahl der Brandschutzhelfer orientiert sich an der Gefährdungsbeurteilung, i.d.R. 5 % der Beschäftigten.	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2	www.bgw-online.de Schulung zum Brandschutzhelfer u. a. bei der KV Hessen
Brandschutzbeauftragter	Vorteilhaft für alle Praxen.	Beratung in Brandschutzfragen, Ausbildung der Brandschutzhelfer, Erstellung und Überwachung des Brandschutzkonzepts, Brandschutzbegehungen.	Es gibt keine feste rechtliche Anforderung. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt beim vorbeugenden Brandschutz.	Keine spezifische gesetzliche Forderung, jedoch in vielen Praxen üblich	Keine zusätzlichen Infos
Datenschutzbeauftragter	Praxen mit mehr als 20 Mitarbeitern, die ständig mit personenbezogenen Daten arbeiten.	Einhaltung der Datenschutzregelungen, Überwachung der Programme zur Datenverarbeitung, Schulung der Mitarbeiter, Führen eines Verfahrensverzeichnisses.	Zu den Mitarbeitern zählen Ärzte, Azubis, Teilzeitkräfte und Mini-Jobber.	Bundesdatenschutzgesetz, EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	Infos und Schulungen zum Thema Datenschutz u.a. bei der KV Hessen

Liste der betrieblichen Beauftragten

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

Bezeichnung	Trifft zu auf	Aufgaben (Beispiele)	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Weiterführende Infos
Ersthelfer	Ab 2 Mitarbeitern.	Maßnahmen zur Erstversorgung nach Unfällen, Abwendung von Gefahren, Vorbereitung der ärztlichen Versorgung.	Ab zwei Mitarbeitern ist ein Ersthelfer zu qualifizieren, ab 20 Mitarbeitern 10 % der Angestellten Mit MFA oder examiniertem Pflegepersonal ist die Anforderung abgedeckt. Auffrischung der Kenntnisse alle zwei Jahre.	Arbeitsschutzgesetz § 10 DGUV Vorschrift 1	www.bgw-online.de Erste-Hilfe-Training u.a. bei der KV Hessen
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Jede Praxis, die Personal beschäftigt.	Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen des Arbeitsschutzes, Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften, Begehung der Arbeitsbereiche und Erkennung von Sicherheitsrisiken, Vorschläge zu Maßnahmen der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit, Organisation und Durchführung von Unterweisungen und Schulungen.	Der Arbeitgeber hat die Fachkraft schriftlich zu bestellen. Die Aufgaben sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) § 6 geregelt, und es gibt verschiedene Betreuungsformen (siehe BGW).	Arbeitssicherheitsgesetz §§ 5-7 DGUV Vorschrift 2	www.bgw-online.de Fachkundige Stelle (LÄK) Schulung zum Thema Arbeitsschutz u. a. bei der KV Hessen
Gefahrstoffbeauftragter	GefStoffV fordert keinen festen Beauftragten, Aufgaben können delegiert werden.	Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe erstellen, Gefahrstoffverzeichnis führen, Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen, Expositionsbeurteilung durchführen etc.	Gefahrstoffe umfassen u.a. Chemikalien, Desinfektionsmittel, Krebs erregende Stoffe Fachkundige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, falls nicht selbst qualifiziert, muss externe Beratung hinzugezogen werden.	Gefahrstoffverordnung	www.bgw-online.de
Hygienebeauftragter Arzt	Praxen, die ambulante OPs durchführen.	Überwachung der Hygienevorschriften, Infektionsprävention (nosokomiale Infektionen, MRE) sicherstellen, Beratung und Schulung des Teams, Dokumentations- und Berichtspflichten.	Arzt muss approbiert sein, Ausbildung umfasst 40 Stunden.	Hessische Hygieneverordnung	www.kvhessen.de/hygiene

Liste der betrieblichen Beauftragten

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

Bezeichnung	Trifft zu auf	Aufgaben (Beispiele)	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Weiterführende Infos
Hygiene-beauftragter	Empfohlen für Praxen.	Erstellung von Hygieneplänen, Durchführung von Schulungen, Überwachung der Einhaltung der Hygienestandards.	Kein gesetzlich vorgeschriebenes Curriculum, aber sinnvoll in vielen Praxen.	Es gibt keine verpflichtende gesetzliche Regelung für Hygienebeauftragte, aber aufgrund der Bedeutung von Hygienestandards sinnvoll.	www.kvhessen.de/hygiene
Inklusionsbeauftragter	Unabhängig von der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten.	Unterstützung des Arbeitgebers bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber schwerbehinderten Menschen. Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung (falls vorhanden) und dem Integrationsamt.	Der Inklusionsbeauftragte wird vom Arbeitgeber bestellt. Er kann aus der Belegschaft stammen oder extern hinzugezogen werden und ist bestenfalls selbst ein schwerbehinderter Mensch.	Sozialgesetzbuch IX § 181	www.integrationsaemter.de www.bih.de
Schwerbehindertenvertretung	In Praxen in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.	Fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Praxis, vertritt ihre Interessen und steht ihnen beratend und helfend zur Seite.	Wahlberechtigt sind alle in der Praxis nicht nur vorübergehend schwerbehinderten Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Praxis seit sechs Monaten angehören; besteht die Praxis weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit.	Sozialgesetzbuch IX § 177 und § 178	www.integrationsaemter.de
Sicherheits-beauftragter	In Praxen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten.	Unterstützung der Praxis bei der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Überprüfung des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Benutzung von Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung. Auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten aufmerksam machen. Teilnahme an Betriebsbesichtigungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten.	Empfehlung, dass Sicherheitsbeauftragte aus dem Kreis der Beschäftigten kommen und nicht Teil der Führungsebene sind. Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.	DGUV Vorschrift 1 Sozialgesetzbuch VII § 22	Schulungen und weiteres Material für Sicherheitsbeauftragte: www.bgw-online.de www.dguv.de